

Fachkräfte und qualifizierte Hilfskräfte im Sinn des § 16 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (AVPfleWoqG)

I. Im Bereich der stationären Einrichtungen der Pflege und für ältere Menschen gelten:

- als Fachkräfte im Bereich der Pflege
insbesondere Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
- als Fachkräfte im Bereich der Therapie
insbesondere Ergotherapeutinnen sowie Ergotherapeuten, Logopädinnen sowie Logopäden, Physiotherapeutinnen sowie Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen,
- als Fachkräfte im Bereich der sozialen Betreuung
insbesondere Erzieherinnen sowie Erzieher, Heilpädagoginnen sowie Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen sowie Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter, die Familienpflegerin und der Familienpfleger sowie die Dorfhelferin oder der Dorfhelfer.

Unter „konzeptabhängig“ kann verstanden werden, dass im einrichtungsindividuellen Konzept der sozialen Betreuung auf mögliche Einsatzbereiche einer Fachhauswirtschafterin oder eines Fachhauswirtschafters inklusive der Ziele näher eingegangen wird. Diese Einsatzbereiche sollten dabei mit den Bildungszielen einer geprüften Fachhauswirtschafterin bzw. eines geprüften Fachhauswirtschafters übereinstimmen. Beispielfhaft könnte in einem Konzept der sozialen Betreuung einer Einrichtung die Unternehmensphilosophie spezieller Wohnkonzepte stehen. Diese können das Ziel haben, die Bewohnerinnen und Bewohner verstärkt in die Versorgungs- und Betreuungsstrukturen der Einrichtung zu integrieren. Dies impliziert wiederum, dass entsprechende Kenntnisse über die Bewohnerinnen und Bewohner zum einen vorhanden sein sollten und zum anderen, dass die Fachkräfte über die Fähigkeit verfügen, auf die unterschiedlichen Bewohnerinnen und Bewohner

inzugehen, um biographische Details zu erhalten. Grundsätzliche Zielsetzung ist insbesondere die Förderung vorhandener Ressourcen und die psychische Aktivierung, um soziale Isolation und Deprivation zu vermeiden. Dabei soll sich die soziale Betreuung nach den Bedürfnissen und Wünschen der Bewohnerinnen und Bewohner richten. Die Aktivitäten sollen individuell und situativ angeboten werden. Dies kann durch Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter im Sinne einer angemessenen aktivierenden Alltagsgestaltung (Teilhabe/Teilnahme an Tages- und Wochenabläufen) speziell in den Bereichen bedarfsgerechte Ernährung, Essenszubereitung und Speiserversorgung, Wäsche- und Kleidungspflege und Beteiligung bei der Wohnungs- bzw. Zimmerpflege sowie Tätigkeiten im Garten (z. B. Kräuter, Blumen) erfolgen.

- Konzeptabhängig entsprechend ihrer Qualifikation auch medizinische Fachangestellte und pharmazeutisch-technische-Assistentinnen bzw. pharmazeutisch-technische-Assistenten (PTA).
 - Es ist es grundsätzlich möglich, einen Fachbereich der Medizin und Organisation mit einer bzw. einem medizinischen Fachangestellten zu besetzen. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Fachbereich überwiegend mit medizinischen und organisatorischen Tätigkeiten ausgefüllt ist. Zudem ist erforderlich, dass es sich um betreuende Tätigkeiten handelt, was z. B. bei der Medikamentengabe, Erste-Hilfe-Leistungen und Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Arztvisiten vorliegt.
 - PTAs können in Ausnahmefällen konzeptabhängig als Fachkraft gelten. Konzeptabhängig bedeutet, dass im einrichtungsindividuellen Konzept auf mögliche Einsatzbereiche der PTA inklusive der Ziele näher eingegangen wird. Diese Einsatzbereiche sollten dabei mit den Bildungszielen einer geprüften PTA übereinstimmen. Ein Ziel eines solchen Konzepts kann beispielsweise die Entlastung der pflegerischen Fachkräfte darstellen. Diese Zielsetzung kann durch das Richten von Medikamenten durch PTAs ermöglicht werden. Ausschließlich bezogen auf die Medikamentenstellung ist eine anteilige Anerkennung als Fachkraft im Einzelfall möglich. Eine pflegerische Tätigkeit dürfen PTAs nicht übernehmen. Allenfalls hilfspflegerische Verrichtungen kommen in Betracht.

- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Altenpflege), Pflegefachhelferinnen und Pflegefachhelfer (Krankenpflege) sowie Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen sowie Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer,
- als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte
 - Personen mit Erlaubnis zur Führung der Weiterbildungsbezeichnung „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Pflege“ bzw. „Fachkraft für Gerontopsychiatrische Betreuung“ (§ 87 AVPfleWoqG alte Fassung)
 - Personen mit Nachweis einer gleichgestellten Qualifikation gemäß §§ 57 Abs. 1 und Abs. 2 AVPfleWoqG
 - Personen mit erfolgreich absolvierten Studiengängen insbesondere in den Bereichen Pflege (Pflege B.Sc.), Pflegefachfrau/-mann, Pflegepädagogik, Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft oder Soziale Arbeit jeweils mit Studienschwerpunkt Gerontologie/Altenhilfe. Dies ist grundsätzlich dann gegeben, wenn der Studiengang durch die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) entsprechend § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG als gleichgestellt beschieden wurde.
 - Personen bei denen der erfolgreiche Abschluss eines Studiums bis zu dem Stichtag des 01.01.2021 zur Anerkennung als gerontopsychiatrische Fachkraft führte, vorausgesetzt dieses Studium wurde vor dem 01.01.2021 aufgenommen.

Fachkräfte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der AVPfleWoqG am 1. September 2011 gemäß den Beschlüssen der Landespflegesatzkommission in Bayern als Gerontopsychiatrische Fachkräfte anerkannt oder diesen gleichgestellt und tätig waren, gelten als gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Sinne des § 15 Abs. 3 AVPfleWoqG.

Von den Anforderungen kann in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der FQA abgewichen werden, wenn dies für die fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner ausreichend ist.

II. Im Bereich der stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gelten:

- als pädagogische und pflegerische Fachkräfte für die Gruppenleitung bzw. den Gruppendienst

insbesondere Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Einrichtungen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie Personen mit vergleichbarer abgeschlossener heil- oder sonderpädagogischer Ausbildung, Diakoninnen und Diakone mit pädagogischer oder pflegerischer Ausbildung, sowie Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen oder Altenpfleger,

- als gruppenübergreifende Fachkräfte
die im ersten Punkt genannten Fachkräfte mit therapeutischer Zusatzausbildung und insbesondere Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Musiktherapeutinnen und Musiktherapeuten, Musikpädagoginnen und Musikpädagogen sowie Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen und andere qualifizierte Fachkräfte mit spezifischen Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen, etwa in den Bereichen Psychiatrie, konduktiver Förderung oder Pflege, konzeptabhängig auch die geprüfte Fachhauswirtschafterin und der geprüfte Fachhauswirtschafter. Unter „konzeptabhängig“ kann verstanden werden, dass im einrichtungsindividuellen Konzept auf mögliche Einsatzbereiche einer Fachhauswirtschafterin oder eines Fachhauswirtschafters inklusive der Ziele näher eingegangen wird. Diese Einsatzbereiche sollten dabei mit den Bildungszielen einer geprüften Fachhauswirtschafterin bzw. eines geprüften Fachhauswirtschafters übereinstimmen. Beispielhaft könnte ein Konzept einer Einrichtung unter anderem das Ziel haben, die Bewohnerinnen und Bewohner verstärkt in die Versorgungsstrukturen der Einrichtung zu integrieren. Dies impliziert wiederum, dass entsprechende Kenntnisse über die Bewohnerinnen und Bewohner zum einen vorhanden sein sollten und zum anderen, dass die Fachkräfte über die Fähigkeit verfügen, auf die unterschiedlichen Bewohnerinnen und Bewohner einzugehen. Grundsätzliche Zielsetzung ist insbesondere die Förderung vorhandener Ressourcen im hauswirtschaftlichen Bereich. Dies kann durch Fachhauswirtschafterinnen und Fachhauswirtschafter im Sinne einer inklusiven Teilhabe/Teilnahme an Tages- und Wochenabläufen speziell in den Bereichen bedarfsgerechte Ernährung, Essenszubereitung und

Speisenversorgung, Wäsche- und Kleidungspflege und Beteiligung bei der Wohnungs- bzw. Zimmerpflege sowie Tätigkeiten im Garten (z. B. Kräuter, Blumen) erfolgen.

- als qualifizierte Hilfskräfte
insbesondere Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer, Sozialbetreuerinnen und Pflegefachhelferinnen sowie Sozialbetreuer und Pflegefachhelfer sowie andere für die betreuende und pflegerische Praxis in Einrichtungen der Behindertenhilfe vergleichbar ausgebildete Personen.